

# RS OGH 2011/3/29 10ObS15/11w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2011

## Norm

ASVG §183 Abs1

ASVG §203

## Rechtssatz

Im Fall eines mittlerweile gar nicht mehr rentenbegründenden Grades der Erwerbsminderung liegt bei dem anzustellenden Vergleich der Verhältnisse zum Zeitpunkt des Gewährungsbescheides mit denen zum Zeitpunkt der Entziehung eine - jedenfalls - gemäß § 183 Abs 1 Satz 2 zweiter Fall ASVG „wesentliche“ und schon aus diesem Grund für die Entziehung der Rente maßgebliche Änderung des Sachverhalts vor.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 15/11w

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 10 ObS 15/11w

Beisatz: Hier: Absinken des Grades der MdE um 5 % bei einer „Schwellenwertrente“ von 20 % der Vollrente nach § 203 ASVG. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126699

## Im RIS seit

25.05.2011

## Zuletzt aktualisiert am

25.05.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)